

VEREINSSATZUNG

§ 1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Gesund - Bewegt - Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 01.01.2016 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitssports in der Prävention.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - 2.2. die Durchführung von Präventionskursen
 - 2.3. Einsatz von fachkundigen Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

1. Deutschen Turnerbund
2. Landessportbund Berlin

§ 4. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1. durch Austritt, der nur schriftlich zum Quartalsende zulässig ist.
 - 4.2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - 4.3. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist.
5. Es ist eine Aufnahmegebühr und ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand fest.